

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Für bewilligungspflichtige Hunde ist im Kanton Thurgau grundsätzlich das Veterinäramt zuständig (www.veterinaeramt.tg.ch). Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im Voraus einzuholen.

Neuzuzüger müssen das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen beim Veterinäramt einreichen.

Nützliche Links

www.amicus.ch
www.veterinaeramt.tg.ch
www.bvet.admin.ch
www.meinheimtier.ch
www.skg.ch

www.stmz.ch
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.com
www.stvv.ch
www.vieta.ch

Kontakt

Gemeindeverwaltung Märstetten
Hundekontrolle
Dorfstrasse 17
8560 Märstetten

Telefon 071 658 60 00
info@maerstetten.ch
www.maerstetten.ch



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
GEMEINDEVERWALTUNG

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt, sobald er älter als 3 Monate ist
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3 Mio. Franken
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- Obligatorischer praktischer Hundeerziehungskurs innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes absolvieren

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen
- Meldung Gemeinde innert 30 Tagen

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer jährlich bezahlen
- Lärmbelästigung vermeiden

Weitere Informationen

Obligatorische Hundebildung

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass jeder Hundehalter innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung absolvieren muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Sie erhalten eine Identifikationsnummer von uns und anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Zugangsdaten mit der Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS (früher ANIS) registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben. In AMICUS können Sie sich mit dem alten ANIS-Login anmelden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt in Märstetten für den ersten Hund Fr. 80.-/Jahr, für den zweiten Hund Fr. 130.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.-/Jahr. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale und zahlbar bis spätestens Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Falls ein Hund stirbt oder weitergegeben wird, erfolgt von Gesetzes wegen keine Rückerstattung. Hundekotsäcke können gratis am Schalter der Einwohnerkontrolle bezogen werden.